

Satzung des Ortsbürgerverein Godensholt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Ortsbürgerverein Godensholt e. V.“
2. Der Verein umfasst die Bauerschaft Godensholt einschließlich aller Ortsteile und Umgebung.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Godensholt. Er ist in das Vereins-Register eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, dies wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Ferienpassaktionen sowie einer Seniorenfeier, die Förderung der Landschaftspflege wird verwirklicht insbesondere durch die Dorfreinigung, Pflege von Streuobstwiesen sowie Pflege des Denkmals, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde; wird verwirklicht insbesondere durch die Erarbeitung einer Dorfchronik die Förderung des traditionellen Brauchtums wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltungen mit traditionellen Hintergrund wie Osterfeuer, Erntefeste.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Erworbenene Mittel von Arbeits-/interessengruppen des Vereins werden ausschließlich für deren Zwecke verwendet und verwaltet.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

§ 3 Beiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, soweit sie volljährig sind.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
3.
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Tagen.
 - b) Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Bei Dringlichkeit kann auch über Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, beraten und beschlossen werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es für erforderlich hält
 - b) mindestens der sechste Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind jeweils 2 Unterschriften erforderlich, davon eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes übernimmt bis zur Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen fordern.
6. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Der Vorstand ist außerdem für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Ratsherren der Gemeinde Apen aus der Bauerschaft Godensholt,
 - c) der Bezirksvorsteher aus Godensholt,
 - d) die für die einzelnen Ortsteile bestellten Vertrauensleute.
 - e) die Vorstände der Arbeits-/Interessengruppen des Vereins

2. Die Versammlungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, bei allen Maßnahmen und Vorhaben zu beraten und Ausgaben über 2500 € zu genehmigen und zu bewilligen.

§ 9 Kassenführung

1. Der Kassenwart führt die Vereinskasse nach Maßgabe von Vorstandsbeschlüssen.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Apen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Dorfbereiches Godensholt zu verwenden hat.

§ 11 Inkraftsetzung dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.